

Förderrichtlinie des Kreises Weimarer Land zur Umsetzung des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Kreis Weimarer Land. Mit der Förderung sollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 vom 15. Mai 2014 mit den Vorgaben im Regionalplan Mittelthüringen im Hinblick auf familiengerechte Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume sowie die Ziele und Teilziele des "Fachspezifischen Plans Familie 2020/21" des Kreises Weimarer Land realisiert werden.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Weimarer Land gewährt die Zuwendung nach Maßgaben des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderung bei Stiftungen vom 18.12.2018 (Artikel 2), der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Richtlinie LSZ) vom 19. Januar 2022 sowie der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Rechtsgrundlagen sind ferner §§ 80, 82, in Verbindung mit §§ 16, 17, 18 SGB VIII, § 3 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz, § 1 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz und § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

1.3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßen Ermessen des Dezernates II der Kreisverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Angeboten gewährt, die einen Beitrag zur Erreichung der im "Fachspezifischen Plan Familie 2020/21" genannten Ziele und Teilziele leisten und den Handlungsfeldern des Landesprogramms (vgl. Ziffern 2.1 bis 2.6 der Richtlinie LSZ) entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Projekte gemäß Ziffer 2 der Richtlinie LSZ sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger und kreisangehörige Kommunen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 44 ThürLHO sowie die Bestimmungen der Ziffern 4.3 bis 4.4. der Richtlinie LSZ.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist in der Regel die Anteilsfinanzierung.

Die maximale Förderquote beträgt bei Projekten und Maßnahmen,

- die von kreisangehörigen Kommunen beantragt werden, 70 %
- die von freien Trägern, Verbänden und Vereinen beantragt werden, 95 %
- die gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, z. B. die Erziehungsberatungsstelle sowie die Seniorenbeiräte, bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.



Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die demwendungszweck entsprechen. Ausgaben für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erhält von der Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid gemäß Ziffer 6.2. der Richtlinie LSZ. Zwingender Bestandteil des Bescheides ist die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1. zu § 44 ThürLHO "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) in der jeweiligen aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr bei der Sozialplanung/Dezernat II des Kreises Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda zu stellen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung der formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen obliegt der Sozialplanung des Kreises Weimarer Land. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen wird im Einvernehmen mit den Fachämtern des Dezernates II (Sozialamt, Gesundheitsamt, Amt für Jugend und Sport), der Dezernatsleitung sowie der/des Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Sozialplanung des Kreises Weimarer Land.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 ThürLHO. Die Zuwendungsbehörde kann darüber hinaus feste Stichtage für die Mittelanforderungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Es gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 ThürLHO. Die Zuwendungsbehörde kann darüber hinaus abweichende Fristen für die Einreichung der Verwendungsnachweise festlegen.

Ein Formular für den Verwendungsnachweis wird durch die Sozialplanung des Kreises Weimarer Land zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Controlling-Verfahren zum LSZ zu unterstützen und die dafür notwendigen Informationen bereitzustellen.

Die Verwendungsnachweise müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen aufgestellt, prüfbar, plausibel und widerspruchsfrei sein. Fehlende oder auch unzulängliche Verwendungsnachweise schließen eine Förderung in Folgezeiträumen für den betreffenden Träger grundsätzlich aus.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Es gelten die Regelungen nach Nr. 8 der VV zu § 44 ThürLHO sowie Nr. 8 der Anlage ANBest-P.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

16.05.22



Jacqueline Schwikal
Dezernat II, Kreisbeigeordnete